

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**II ZR 75/64**URTEIL****Verkündet am**

26. September 1966
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Stabsunteroffiziers Heinrich G u [REDACTED],
H [REDACTED], Lkrs. B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den G [REDACTED] - K [REDACTED], A [REDACTED] V [REDACTED] -
AG in K [REDACTED], vertreten durch die G [REDACTED] & Co. O [REDACTED] -
[REDACTED]gesellschaft mbH, diese vertreten durch den
Geschäftsführer Direktor Hans H [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED] - L [REDACTED] - Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1966
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und
der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und
Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird
das Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Bamberg vom
4. Dezember 1963 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verursachte am 23. Juli 1960 mit
seinem Personenkraftwagen, den er bei der Beklagten
gegen Haftpflicht versichert hatte, einen Verkehrsun-
fall. Als er auf der von Würzburg nach Bamberg führen-
den Bundesstraße mit 70 km/st in eine Linkskurve fuhr,
kam sein Wagen auf der regennassen Straße ins Schleu-
dern, drehte sich quer zur Fahrtrichtung und rutschte
auf die Gegenfahrbahn. Hier stieß er mit einem ent-
gegenkommenden Personenkraftwagen zusammen, dessen
Fahrer getötet wurde. Die beiden anderen Mitinsassen
(Frau und Tochter) erlitten ebenso wie der Kläger und

- 3 -

dessen Mitfahrer Verletzungen. Außerdem entstand erheblicher Sachschaden. - Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Kläger begehrt, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Unfall auf einen nicht verkehrssicheren Reifen zurückzuführen sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. In dem Streit der Parteien über eine vom Kläger vorgenommene Gefahrerhöhung hat das Berufungsgericht festgestellt: Der rechte Hinterradreifen des Unfallwagens habe längs der Innenseite auf 20 cm seines Umfangs überhaupt keine Profilrillen und auf 25 cm des Umfangs Profilrillen von weniger als 0.5 mm gehabt. Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 StVZO müßten Luftreifen jedoch am ganzen Umfang und auf der ganzen Breite der Lauffläche mit Profilrillen von mindestens 1 mm Tiefe an jeder Stelle der Lauffläche versehen sein.

Die vorgenannte Bestimmung ist, wie der Revision zuzugeben ist, nicht anwendbar, weil die maßgeblichen Sätze 3 und 4 des § 36 Abs. 2 StVZO erst durch



Art. 2 Nr. 43 a der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 7. Juli 1960 (BGBl I 485) eingefügt worden und am 1. August 1960 in Kraft getreten sind. Für die Zeit des Unfalls war die Verkehrssicherheit eines Reifens danach zu beurteilen, ob dessen Zustand es dem Fahrer gestattete, den Anforderungen des Verkehrs in jeder Lage gerecht zu werden. Um diese Frage einheitlich und zuverlässig beurteilen zu können, hatte der Bundesverkehrsminister am 7. März 1956 Richtlinien über die Verkehrssicherheit der Reifen erlassen (VkB1 1956, 170). Hiernach war die Grenze der Verkehrssicherheit erreicht, wenn die Profiltiefe von Reifen u.a. in der Mitte des Laufstreifens nur noch etwa 1 mm betrug (vgl. dazu BGH VersR 1963, 529/30).

Der Reifen, der sich rechts hinten an dem Wagen des Klügers befand, hatte in der Mitte des Laufstreifens zwei Profilrillen. Hiervon genügte die rechte äußere Profilrille den zu stellenden Anforderungen; links war der Reifen jedoch stärker, zum Teil ungleich abgefahren. Die linke innere Mittelrille erreichte deshalb nach den fehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts stellenweise nicht mehr die gebotene Profiltiefe. Der Reifen war daher auch nach den hier anzuwendenden Richtlinien des Bundesverkehrsministers vom 7. März 1956 nicht mehr verkehrssicher.

II. In der Benutzung eines versicherten Kraftfahrzeugs mit nicht verkehrssicheren Reifen hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Vornahme einer Gefahrerhöhung im Sinne des § 23 VVG gesehen. Es genügt dafür, daß ein Reifen nicht verkehrssicher ist. Denn die Verwendung von Reifen mit unterschiedlicher Haftfähig-

keit, wie sie bei einem abgefahrenen Reifen und drei Reifen mit hinreichender Profiltiefe gegeben ist, führt bei ungünstigen Witterungs- und Straßenverhältnissen, insbesondere bei nasser und glatter Fahrbahn, erfahrungsgemäß leicht zu einem Ausbrechen und Schleudern des Kraftfahrzeugs (BGH VersR 1965, 430).

III. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Gefahrstandspflicht, so ist der Versicherer grundsätzlich nach § 25 Abs. 1 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Zur Leistung bleibt er nur verpflichtet, wenn die Erhöhung der Gefahr entweder nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht (§ 25 Abs. 2 VVG) oder keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat (§ 25 Abs. 3 VVG). Beide Möglichkeiten hält das Berufungsgericht für nicht gegeben.

1. Zum Verschulden des Klägers an der vorgenommenen Gefahrerhöhung hat das Berufungsgericht ausgeführt: Bei dem Kraftwagen des Klägers sei die Innenseite des Reifenprofils an einem Hinterradreifen kaum oder nur schwer zu überprüfen. Zu einer genauen Untersuchung müsse das Kraftfahrzeug auf eine Hebebühne oder über eine Montagegrube gefahren werden. Hierzu sei der Kläger verpflichtet gewesen, wenn er sich sonst kein zuverlässiges Bild von dem Zustand der Reifen habe machen können. Dieser Verpflichtung sei er nicht dadurch enthoben gewesen, daß er den Wagen zur Erledigung der zum regelmäßigen Wartungsdienst gehörenden Arbeiten und zur Vornahme von Reparaturen verschiedentlich in eine Werkstatt gebracht und dort keine Hinweise auf den bedenklichen Zustand des rechten

Hinterradreifens erhalten habe.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden, soweit dem Kläger danach von vornherein die Möglichkeit versagt wird, sich von dem Vorwurf schuldhaften Verhaltens durch den Nachweis einer zuvor stattgefundenen "Inspektion" entlasten zu können. Denn der Versicherungsnehmer braucht die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs nicht notwendig selbst zu überprüfen; er kann die Überprüfung auch durch Fachkräfte vornehmen lassen. Das wird sogar geboten sein, wenn zu einer eigenen Überprüfung die erforderlichen Kenntnisse oder die notwendigen Hilfsmittel fehlen. Auch eine sog. "Inspektion" durch eine Kfz-Werkstatt kann unter Umständen die Vornahme einer Gefahrerhöhung entschuldigen. Ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, hängt, wie der Senat bereits früher ausgesprochen hat (VersR 1965, 279/80), u.a. davon ab, ob die Inspektion sich auf den unfallverursachenden Mangel erstreckt hat, wann sie stattgefunden hat und welcher Beanspruchung das Kraftfahrzeug seitdem ausgesetzt gewesen ist.

Hier hatte der Kläger substantiiert und unter Beweisantritt vorgetragen, daß sein Kraftfahrzeug, das er am 1. Juni 1960 als Gebrauchtwagen erworben hatte, vor dem Kaufabschluß durch einen Kfz-Fachmann überprüft worden sei. Mitte Juni 1960 sei dann der fällige Wartungsdienst von einer Kfz-Werkstatt ausgeführt worden. Bei keiner dieser Gelegenheiten sei der rechte Hinterradreifen als verkehrswidrig und erneuerungsbedürftig beanstandet worden. Dieses Vorbringen mußte um so mehr berücksichtigt werden, als das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen angenommen hat, daß der mangelhafte Zustand

des einseitig abgefahrenen Reifens schon vor dem Kauf des Wagens bestanden habe. Hinzu kommt, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die rechte äußere Mittelrinne eine Profiltiefe von über 2 mm aufwies und das Profil der linken inneren Mittelrinne nur an zwei gegenüber liegenden Stellen muschelförmig ausgewaschen war - jeweils etwa 20 bis 25 cm -, dieser Mangel aber nur erkennbar war, wenn das Fahrzeug auf eine Hebebühne oder Montagegrube gefahren wurde.

Die Revision rügt insoweit zu Recht eine unvollständige Würdigung des Parteivorbringens. Die angefochtene Entscheidung beruht daher auf einer Verletzung des § 286 ZPO und kann wegen dieses Mangels nicht bestehen bleiben.

2. Auch wegen der Ausführungen des Berufungsgerichts zu § 25 Abs. 3 VVG muß das Berufungsurteil aufgehoben werden. Insoweit geht es darum, ob das falsche fahrtechnische Verhalten des Klägers noch Raum für eine Mitursächlichkeit des Reifenmangels läßt. Hierbei ist davon auszugehen, daß es sich um einen verhältnismäßig geringfügigen Mangel handelte, weil nach der maßgeblichen Auffassung zur Zeit des Unfalls die Reifen in der Mitte des Laufstreifens nur eine Profiltiefe von etwa 1 mm haben mußten. Weiter steht unstreitig fest, daß der Kläger mit 70 km/st in die Kurve gefahren ist und alsdann auf nasser Straße stark gebremst hat. Ist unter diesen Umständen auch für ein Kraftfahrzeug mit einwandfreier Bereifung die Schleudergrenze überschritten, so kann eine Mitursächlichkeit des Reifenmangels für den Unfall nicht, wie es im Berufungsurteil geschehen ist, damit begründet werden, daß der Kläger möglicherweise auch langsamer gefahren sei und dann bei

10

- 8 -

verkehrssicherer Beschaffenheit aller Reifen ein Schleudern des Fahrzeugs hätte verhindern können. Das Berufungsgericht unterstellt damit zu Lasten des Klägers einen Unfallverlauf, der dem Verhandlungsergebnis widerspricht. Das ist rechtlich unzulässig.

IV. Unter Aufhebung des Berufungsurteils muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten hängt von dem Ausgang des Rechtsstreits ab und wird deshalb dem Berufungsgericht übertragen.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Dr. Bukow

Dr. Schulze